

## **Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Ober-Mörlen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen hat am 26.08.2010 für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ober-Mörlen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger (ab 60 Jahre) der Gemeinde Ober-Mörlen. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Der Seniorenbeirat kann in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand in eigener Verantwortung im Bereich der Seniorenarbeit tätig werden.
- (3) Für die Arbeit des Seniorenbeirates stellt die Gemeindevertretung im Rahmen des Haushaltsplans Mittel bereit.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung wird gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ober-Mörlen für 6 Seniorenbeiratssitzungen pro Jahr erstattet.

### **§ 2 Mitwirkungsrechte**

- (1) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein.
- (2) Der Gemeindevorstand hört den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in besonderer Art und Weise betreffen, an.
- (3) Die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten an, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren in besonderer Art und Weise berühren. In diesen Fällen ist die/der Vorsitzende einzuladen.
- (4) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Seniorenbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

### **§ 3 Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirates**

- (1) Die Gemeindevertretung benennt und wählt per Liste die Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) „Der Seniorenbeirat setzt sich aus einem bis zu vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und mindestens 4 Personen aus der Bevölkerung der Gemeinde zusammen.“
- (3) Die Wahlzeit richtet sich nach der Legislaturperiode der Gemeindevertretung.

### **§ 4 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Benennung durch die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 4 Mitglieder des Seniorenbeirates verlangen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der/dem Vorsitzenden im Benehmen mit der/dem Bürgermeister/in festgesetzt.

- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates, an den

Gemeindevorstand sowie an die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Seniorenbeirates anzugeben.

- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die/die Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die/Der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.  
Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens 3 Tage liegen.
- (6) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Ist sie/er verhindert, so ist die/der Stellvertreter/in zu ihrer/seiner Vertretung berufen. Die/Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit, Beratung und Abstimmung**

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der/des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen.

## **§ 6 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien**

- (1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung.
- (2) Die/Der Bürgermeister/in spricht für den Gemeindevorstand. Sie/Er kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine/n andere/n Beigeordnete/n als Sprecher/in benennen.

## **§ 7 Niederschrift**

- (1) Über den Inhalt der Verhandlungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände und der gefassten Beschlüsse beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die/Der Schriftführer/in ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.

- (3) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates, dem Gemeindevorstand, der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Fraktionsvorsitzenden sind Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.

- (4) Mitglieder des Seniorenbeirates und die/der Bürgermeister/in oder ihre/seine Vertretung können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift in der folgenden Sitzung geltend machen.  
Über die Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat sofort.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.08.2010 außer Kraft.

Ober-Mörlen, den 21.05.2019

---

Gottlieb Burk  
Vorsitzender der Gemeindevertretung